

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) am 27. Oktober 2010 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang „Politikwissenschaft“/„Political Science“
mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)“
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg
vom 27. Oktober 2010**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 56/2010) am 16.11.2010

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Anhang 2: Importierte Profilmodulangebote zum Masterstudiengang „Politikwissenschaft“

Anhang 3: Erwartete Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen

Anhang 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anhang 5: Praktikumsrichtlinien

Anhang 6: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Politikwissenschaft der Philipps-Universität Marburg

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Master-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585) in der Fassung vom 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009) - nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Politikwissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.)

§ 2

Ziel des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang zu Bachelorstudiengängen mit politikwissenschaftlicher Ausrichtung. In ihm sollen die Studierenden vertiefte Fachkenntnisse der Politikwissenschaft und die Fähigkeit zu eigenständigem und eigenverantwortlichen Bearbeitung politikwissenschaftlicher Fragestellungen im breiten Spektrum politikwissenschaftlicher Berufsfelder erwerben. Der Studiengang ist forschungsorientiert. Sein spezifisches Profil gewinnt das Studienangebot aus einer integrierten wissenschaftlichen Perspektive, d.h.

- aus der Verknüpfung inter- und transnationaler Politikperspektiven mit internen Strukturkonflikten, Demokratieproblemen und Transformationsperspektiven moderner Gesellschaften,
- aus der Verbindung unterschiedlicher theoretischer und methodischer Ansätze der Politikwissenschaft,
- aus der Einbeziehung sozialer und ökonomischer Problemkonstellationen in die politikwissenschaftliche Studienorientierung und
- aus der systematischen Integration von Genderperspektiven.

Einsicht in die Zusammenhänge des gesellschaftlichen und politischen Lebens soll den Studierenden Qualifikationen vermitteln, die ihnen die Möglichkeit einer beruflichen Tätigkeit in unterschiedlichen politikwissenschaftlichen Berufsfeldern eröffnen oder die sie für die Forschung bzw. ein Promotionsstudium qualifizieren.

Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Masterabschluss nachgewiesen. Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

(2) Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Politikberatung (Öffentliche Verwaltung, öffentliche / soziale Dienstleistungen, Parteien, Verbände, Institutionen und Organisationen)
- Medien (incl. Verlage) und Öffentlichkeitsarbeit
- Internationale Institutionen und Organisationen
- Wirtschaft (Industrie, Unternehmen, Selbständige / private Dienstleistungen)
- Wissenschaft (Universität, Forschungseinrichtungen)
- Politische Bildung, Weiterbildung

(3) Durch gezielte Schwerpunktbildung im Rahmen der Wahlpflichtmodule, des praxisbezogenen Forschungsprojektes und insbesondere durch die Masterarbeit können Qualifikationen auf diese Berufsfelder hin abgestimmt werden. Intensive Beratung und Betreuung durch die Professorinnen

und Professoren des Instituts gewährleisten eine hohe fachliche und berufsfeldbezogene Ausbildung.

Im Rahmen der politikwissenschaftlichen Ausbildung sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben können

- gesellschaftliche und politische Problemlagen zu analysieren, in fachwissenschaftliche Zusammenhänge einzuordnen und durch angeleitete Forschung eigenständig darzustellen;
- weitgreifende Problem- und Wirkungszusammenhänge zu erfassen und in die hierfür grundlegenden theoretischen Ansätze der Gesellschafts-, Politik- und Staatstheorie einzuordnen;
- unterschiedliche Problemlösungen zu beurteilen sowie selbständig Lösungsmöglichkeiten methodisch zu erarbeiten, zu planen und auch berufsfeldspezifisch umzusetzen;
- politikwissenschaftliche Fragestellungen und Ergebnisse innerhalb verschiedenartiger Entscheidungsprozesse bzw. in öffentlicher Kommunikation zu vermitteln;
- Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten im fachübergreifenden Kontext zu entwickeln und zu reflektieren.

(4) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:

- a) Vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse in wählbaren Schwerpunkten des Fachs Politikwissenschaft;
- b) Fähigkeit zur systematischen, eigenständigen und kritischen Analyse von politischen Prozessen, Institutionen und Organisationen sowie Theorien unter Berücksichtigung historischer, gesellschaftlicher, ökonomischer und rechtlicher Faktoren;
- c) soziale Kompetenz als Fähigkeit, sich auf fundierter wissenschaftlichen Grundlage sachgerecht mit unterschiedlichen Positionen auseinandersetzen zu können, sowie als Fähigkeit, eigene Positionen sowohl selbstbewusst vertreten als auch relativieren zu können (z.B. interkulturelle Kompetenz), Fähigkeit zur Teamarbeit, Praxiskompetenz (z.B. die Fähigkeit, Arbeitsvorhaben und -ergebnisse Akteuren in der Politik adäquat vermitteln zu können), Kommunikations- und (Fremd-) Sprachkompetenz;
- d) ausgeprägte Organisations-, Projektmanagement- und Präsentationskompetenz.

(5) Die Lehr- und Lernformen sind der Ausbildung dieser Kompetenzen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und forschenden Lehrens und Lernens, vermittelt über selbständige und angeleitete individuelle Eigenarbeit als auch eigenverantwortliche Kleingruppenarbeit.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Die Zulassung erfolgt auf der Basis der „Besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Politikwissenschaft der Philipps-Universität Marburg“ gemäß **Anhang 6**.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium wird zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Der Fachbereich stellt mit dieser Studien- und Prüfungsordnung sicher, dass Studierende, die über die Studienvoraussetzungen gem. § 3 verfügen, in vier Semestern (Regelstudienzeit) das Lehr- und Prüfungsangebot erhalten, um das Studium abschließen zu können.

(2) Der Studiengang wird in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen, prüfbaren Einheiten (Modulen).

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Gesamtarbeitsaufwand des Studiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.

§ 6

Studienberatung

(1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die "Zentrale Allgemeine Studienberatung" der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters sowie der Prüfungsberechtigten des Fachs Politikwissenschaft durchgeführt.

(3) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Einführungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger statt, welche in eine kontinuierliche persönliche Betreuung durch die Lehrenden des Instituts überführt wird (Mentorensystem).

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach **§ 7 der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und

Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus
- a) vier der nachfolgenden Wahlpflichtmodule - Schwerpunktwahl - (je 12 LP):
 - "Politische Theorie und Ideengeschichte"
 - "Politikwissenschaftliche Methoden"
 - "Gesellschaftliche Strukturkonflikte und Politikfeldanalyse"
 - "Demokratieprobleme und empirische Demokratieforschung"
 - "Europäische Integration"
 - "Internationale Beziehungen und Internationale politische Ökonomie"
 - „Geschlechterverhältnisse, Wohlfahrtsstaat und Zivilgesellschaft“,
 - b) einem Forschungsprojekt (12 LP), das inhaltlich einem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist,
 - c) einem Berufspraktikum (12 LP),
 - d) einem Profildbereich (18 LP) aus anderen Fächern. Die Prüfungsanforderungen in den importierten Profilmulmodulen richten sich nach den Anforderungen der jeweiligen Anbieter. Nähere Regelungen enthält **Anlage 2** (Importierte Profilmulmodulangebote).
 - e) dem Abschlussmodul mit der Master-Arbeit (26 LP) und dem Prüfungskolloquium (4 LP) von 30 Minuten Dauer (davon 15 Minuten Verteidigung der Masterarbeit und 15 Minuten zu einem Thema aus einem weiteren studierten Wahlpflichtmodul).
- (2) Aufbau und Gliederung des Studiums sind in **Anhang 3** (Studien- und Prüfungsleistungen) **und Anhang 4** (exemplarischer Studienverlaufsplan), die Darlegung der Inhalte sind den Modulbeschreibungen in **Anhang 1** zu entnehmen.

§ 9

Lehr- und Lernformen

- (1) Seminare behandeln Themen der Politikwissenschaft anhand ausgewählter Literatur, die von den Studierenden eigenständig bearbeitet werden muss. Sie sollen in einem Seminar die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden. Die Studierenden sollen ein begrenztes Thema in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen untersuchen und in einem freien Vortrag (Referat) unter Berücksichtigung entsprechender rhetorischer Techniken und Visualisierung ihrer Erkenntnisse argumentativ zur Diskussion stellen.
- (2) Projektstudien dienen in Kombination mit einem Wahlpflichtmodul der fachwissenschaftlichen Vertiefung eines forschungsbezogenen politikwissenschaftlichen Problemzusammenhangs; sie bauen die Methodenkenntnisse aus und dienen der vertiefenden Anwendung von Schlüsselqualifikationen. In Absprache mit der Lehrkraft werden die gewählten Themen von der Projektplanung und -durchführung bis zur Präsentation der Arbeitsergebnisse eigenständig in Arbeitsgruppen von maximal 15 Teilnehmern bearbeitet. Die Projektdauer ist auf höchstens 2 Semester beschränkt.

(3) Praktika vermitteln Einblicke in die berufliche Wirklichkeit und fördern die Berufsfeldorientierung. Grundlage studienbegleitender Praktika sind die Praktikumsrichtlinien (s. Anhang 5)

(4) Referate sind mündliche Präsentationen mit medialer Unterstützung, die die Kompetenzen der Studierenden schulen sollen, politikwissenschaftliche Problemzusammenhänge innerhalb eines begrenzten Zeitraumes selbständig zu recherchieren, zu bearbeiten, in verständlicher und überzeugender Form zu präsentieren und gegen Kritik zu verteidigen.

(5) Hausarbeiten sind schriftliche Darstellungen von begrenzten Themen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und bearbeitet werden. Die Studierenden sollen ein Thema in einer begrenzten Zeit (vor allem in der vorlesungsfreien Zeit) und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich untersuchen, schriftlich darstellen und anschließend im Seminarplenum präsentieren und diskutieren.

§ 10

Prüfungen

(1) Die Masterprüfung findet sukzessiv als Modulprüfung statt. Eine Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvierenden Module bestanden sind. In den Modulbeschreibungen in **Anhang 1** ist beschrieben, welche Prüfungsformen zu erbringen sind.

(2) Die Prüfungsformen sind:

1. Mündliche Präsentation. Darunter fallen in der Regel Referate, Präsentationen und mündliche Prüfungen. Mündliche Präsentationen dienen der Dokumentation kommunikativer, sozialer und analytisch-fachwissenschaftlicher Kompetenzen.

2. Schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens. Darunter fallen in der Regel Forschungsberichte sowie Hausarbeiten. Diese Prüfungsform dokumentiert die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten.

3. Kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit. Darunter fallen in der Regel Essays, Exposés und Discussion Papers. Diese Prüfungsform dokumentiert die Fähigkeit, wissenschaftliche Fragestellungen und Erkenntnisse in unterschiedlichen Formen präsentieren zu können.

4. Schriftliche Reproduktion erlernten Wissens. Darunter fallen in der Regel Klausuren, Literaturberichte, Essays, Protokolle. Diese Prüfungsform dokumentiert die Fähigkeit, Fachwissen schnell, kurz und präzise abrufen und anwenden zu können.

5. Präsentation individueller Schwerpunktsetzungen. Darunter fallen in der Regel Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, dokumentierte Selbststudien sowie Projektberichte. Diese Prüfungsform dokumentiert das individuelle Profil des oder der Studierenden sowie die Fähigkeit, dieses zu kommunizieren und in wissenschaftliche Anwendungszusammenhänge zu bringen.

(3) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(4) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören, sofern der Kandidat oder die Kandidatin dem zustimmt. Dies gilt nicht für die Beratung und die

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden.

(5) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen aus anderen Studiengängen teilzunehmen, so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

(6) Eine optimale Vorbereitung auf die Modulprüfung(en) kann nur durch die Absolvierung der angebotenen Studienleistungen erreicht werden. Es wird dringend empfohlen und erwartet, dass diese wahrgenommen werden. Die Studienleistungen sind fester Bestandteil des Studiengangs, haben allerdings weder Einfluss auf die Zulassung zur Modulprüfung, noch auf die Vergabe von Leistungspunkten.

(7) Der Fachbereichsrat des FB 03 beschließt außerhalb dieser Ordnung eine Richtlinie zum modularisierten Prüfen und Studieren.

§ 11

Masterarbeit

(1) Das M.A.-Abschlussmodul umfasst die Masterarbeit (26 LP) mit einem Umfang von 80 - 90 Seiten sowie ein mündliches Prüfungskolloquium (4 LP) von 30 Minuten Dauer je zur Hälfte über den Inhalt der Masterarbeit und über ein weiteres Thema aus einem gewählten Wahlpflichtmodul.

Mit der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist von sechs Monaten ein politikwissenschaftliches Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Modulnote wird aus den gewichteten Teilprüfungen (Masterarbeit 80 % und mündliche Prüfung 20 %) gebildet.

(2) Die Zulassung zu Prüfungsleistungen im M.A.-Abschlussmodul kann erst erfolgen, wenn mindestens 80 Leistungspunkte erfolgreich absolviert worden sind.

(3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (von bis zu drei Kandidatinnen und Kandidaten) zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist.

(4) Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es im Rahmen des vorgesehenen Arbeitsaufwandes (26 LP) bearbeitet werden kann.

(5) Das Thema für die Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Fachs Politikwissenschaft dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Es muss einem der Wahlpflichtmodule gemäß § 8 Abs. 1 zugeordnet werden.

(6) Die Zeit von der Themenausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Der Umfang einer Masterarbeit soll 80-90 Seiten Text pro Bearbeiterin oder pro Bearbeiter nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(7) Das Thema kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers während der Bearbeitungszeit modifiziert werden. Das Thema

kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Bearbeitungszeit erneut. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag unbeschadet von § 15 um höchstens 25% der Bearbeitungszeit möglich (z.B. aufgrund unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung). Bei krankheitsbedingten Verlängerungsanträgen kann diese Frist zusätzlich um 2 Monate verlängert werden. Über eine darüber hinausgehende Verlängerung in Fällen schwerer Erkrankungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag unter Beifügung eines amtärztlichen Attests.

(3) Weiteres regelt **§ 11 Abs. 9 und folgende der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

Der Fachbereichsrat setzt einen Prüfungsausschuss ein, der für die Masterstudiengänge des Fachbereichs zuständig ist. Ihm gehören **zwölf Mitglieder** an, darunter je 6 Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, drei Studierende sowie ein adm.-technisches Mitglied mit beratender Stimme. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Näheres regelt **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung regelt § 13 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die jeweiligen Wiederholungsprüfungen sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.
- (2) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen erfolgen in der Regel bis einschließlich der dritten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit. Über das Verfahren zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen wird auf der studiengangbezogenen Webseite rechtzeitig informiert.
- (3) Anmeldungen zu Prüfungen erfolgen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form. Ort und Zeitraum der Prüfungen, Anmeldefristen und -form sowie die Benennung der Prüfenden werden auf der studiengangbezogenen Webseite rechtzeitig veröffentlicht.
- (4) Zur Masterarbeit müssen sich Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form im Prüfungsbüro des Fachbereiches 03 anmelden.
- (5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für den Masterstudiengang Politikwissenschaft eingeschrieben ist, wem das jeweilige Modul durch die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung zugeordnet oder für wen es im Rahmen des vorliegenden Studiengangs gemäß § 10 Abs. 3 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form zu informieren.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 der Allgemeinen Bestimmungen**, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 der *Allgemeinen Bestimmungen* bewertet.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der Anlage 6 zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen
FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"
F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle

Noten-Punkte	Dezimal-noten	12,4		9,4		6,4	
		12,3	1,6	9,3	2,6	6,3	3,6
		12,2		9,2		6,2	
15		12,1		9,1		6,1	
14,9		12	1,7	9	2,7	6	3,7
14,8	1,0	11,9		8,9		5,9	
14,7		11,8		8,8		5,8	
14,6		11,7	1,8	8,7	2,8	5,7	3,8
14,5		11,6		8,6		5,6	
14,4	1,1	11,5		8,5		5,5	
14,3		11,4	1,9	8,4	2,9	5,4	3,9
14,2		11,3		8,3		5,3	
14,1		11,2		8,2		5,2	
14		11,1	2,0	8,1	3,0	5,1	4,0
13,9	1,2	11		8		5	
13,8		10,9		7,9		4,9	
13,7		10,8	2,1	7,8	3,1	4,8	
13,6		10,7		7,7		4,7	
13,5	1,3	10,6		7,6		4,6	
13,4		10,5	2,2	7,5	3,2	4,5	
13,3		10,4		7,4		4,4	
13,2	1,4	10,3		7,3		4,3	
13,1		10,2	2,3	7,2	3,3	4,2	5,0
13		10,1		7,1		4,1	
12,9		10		7		4	
12,8		9,9	2,4	6,9	3,4	3,9	
12,7	1,5	9,8		6,8		3,8	
12,6		9,7		6,7		3,7	
12,5		9,6	2,5	6,6	3,5	3,6	
		9,5		6,5		usw.	

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 der Allgemeinen Bestimmungen.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch

nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen unterliegt § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit von Modulprüfungen ist auf drei Wiederholungen begrenzt. Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und der Verlust des Prüfungsanspruches legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist,

geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Freiversuche sind in Prüfungen dieses Studiengangs nicht möglich.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.*
- (2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.*
- (3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.*

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.*
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die*

Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Diese Studien- und Prüfungsordnung für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2010/2011 und vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 11.11.2010

gez.

Prof. Dr. Maria Funder
Dekanin des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Wahlpflichtmodul „Politische Theorie und Ideengeschichte“
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Qualifikationsziele	Das Modul dient der Aneignung von Kenntnissen über den neuesten – internationalen– Stand der Theorieentwicklung in den verschiedenen Schulen der Politikwissenschaft sowie ihrer inhaltlichen und methodologischen Zentralprobleme. In den Lehrveranstaltungen sollen Kompetenzen erworben werden, mit denen die instrumentellen und praktischen Vermittlungen und Leistungen politischer Theorien betont und erfahrbar gemacht werden. Außerdem sollen Kenntnisse über die normativen Dimensionen politischer Theorien und Denksysteme das Wissen und Bewusstsein von den Wertmaßstäben politischen Handelns entwickeln.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Strukturalismus, Institutionalismus, Handlungstheorien (incl. Theorien des kommunikativen Handelns) in der politischen Theorie; • Erkenntnis- und handlungstheoretische Grundlagen des Konstruktivismus; • Methodologischer Individualismus und Modellbildung des Rational-Choice-Typs; • Kritische Theorien politischen Handelns; • Politische Theorien der Ökonomie; • Theorien politischer Steuerung; • Theorieprobleme in der aktuellen Entwicklung politischen Denkens (Liberalismus, Konservatismus, Sozialismus) • Politik, Religion, Kultur.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 SE mit je 2 SWS aus o.g. Themenbereichen Referate / Präsentationen, Semindiskussion, Gruppenarbeit Erwartete Studienleistungen: pro Seminar 1 Präsentation oder Leistung mit vergleichbarem Arbeitsaufwand (120 Stunden)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul ist eines von sieben wählbaren Wahlpflichtmodulen, an dieses Modul kann das praxisbezogene Forschungsprojekt angegliedert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens (120 Stunden)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	jedes Sommersemester
Arbeitsaufwand	Insgesamt 360 Stunden , davon entfallen auf: Teilnahme an zwei Seminaren: 120 Stunden Studienleistungen: 120 Stunden Modulprüfung: 120 Stunden
Dauer des Moduls	ein Semester

Modulbezeichnung	Wahlpflichtmodul „Politikwissenschaftliche Methoden“
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Qualifikationsziele	Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse von wissenschaftstheoretischen Grundlagen, Forschungsdesigns, qualitativen und quantitativen Erhebungs- und Analyseverfahren incl. wissenschaftstheoretischer Grundlagen:
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Forschungsdesigns • Erhebungsmethoden: qualitative und quantitative Interviews (z.B. face to face, Telefon, Online), Beobachtung, Experimente • Analysemethoden und Hilfsmittel für qualitative Daten (z.B. Maxqdata, Textpack) • multivariate Analysemethoden standardisierter Daten (z.B. Faktorenanalyse, Clusteranalyse, Multiple lineare Regression, Multiple logistische Regression, MDS, Kausalmodellierung, Mehrebenenanalyse) • spezielle Verfahren (z.B. Dokumenten- und Inhaltsanalyse, Evaluationsstudien, Methodentriangulation); <p>in der Hausarbeit soll eine eigene Analyse einer Fragestellung auf der Grundlage von Primär- oder Sekundärdaten bearbeitet werden</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 Seminare mit je 2 SWS Gruppenarbeiten, Präsentationen, Übungen in computergestützten Verfahren Erwartete Studienleistungen: pro Seminar 1 Präsentation oder Leistung mit vergleichbarem Arbeitsaufwand (120 Stunden)
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Dringende Empfehlung: Grundkenntnisse in quantitativen und qualitativen Erhebungs- und Analyseverfahren sowie in Statistik und SPSS sind wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Absolvierung dieses Moduls.
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul ist eines von sieben wählbaren Wahlpflichtmodulen, an dieses Modul kann das praxisbezogene Forschungsprojekt angegliedert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens (120 Stunden)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	jedes Sommersemester
Arbeitsaufwand	Insgesamt 360 Stunden , davon entfallen auf: Teilnahme an zwei Seminaren: 120 Stunden Studienleistungen: 120 Stunden Modulprüfung: 120 Stunden
Dauer des Moduls	ein Semester

Modulbezeichnung	Wahlpflichtmodul „Gesellschaftliche Strukturkonflikte und Politikfeldanalyse“
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Qualifikationsziele	Lernziel ist die Befähigung zu theoriegeleiteter Analyse gesellschaftlicher Konflikte und exemplarischer Politikfelder.
Inhalte	<p>Das Modul beschäftigt sich mit der Analyse gesellschaftlicher (ökonomischer, sozialer, kultureller) Strukturkonflikte und ihrer (innen-) politischen Bearbeitungs- und Steuerungsformen. Als Themenbereiche werden (auch in kombinierten Form) angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaftliche Strukturen, Entwicklungen und Konflikte (exemplarisch) in Wirtschaft, Arbeit, Bildung, Infrastruktur, Umwelt, Wohlfahrtsstaat u.ä. , • Aktuelle Theorien von Gesellschaft, Politik und Governance, • Politische Steuerung, Politikfeldanalyse und Interessenvermittlung, • Prozesse politischer Konfliktbearbeitung in ausgewählten Strukturbereichen, • Gesellschaftlicher Wandel und politische Innovation.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>2 SE mit je 2 SWS aus o.g. Themenbereichen Referate / Präsentationen, Seminardiskussion, Gruppenarbeit</p> <p>Erwartete Studienleistungen: pro Seminar 1 Präsentation oder Leistung mit vergleichbarem Arbeitsaufwand (120 Stunden)</p>
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul ist eines von sieben wählbaren Wahlpflichtmodulen, an dieses Modul kann das praxisbezogene Forschungsprojekt angegliedert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens (120 Stunden)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	jedes Wintersemester
Arbeitsaufwand	Insgesamt 360 Stunden , davon entfallen auf: Teilnahme an zwei Seminaren: 120 Stunden Studienleistungen: 120 Stunden Modulprüfung: 120 Stunden
Dauer des Moduls	ein Semester

Modulbezeichnung	Wahlpflicht-Modul "Demokratiethorien und empirische Demokratieforschung"
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Qualifikationsziele	Vertiefung der Kenntnisse und Analysefähigkeiten in Demokratiethorien und empirischer Demokratieforschung sowohl national als auch im internationalen Vergleich; Fähigkeit, gesellschaftliche und politische Systemstrukturen, Entscheidungsprozesse und Akteure im Hinblick auf Entwicklungs- und Transformationsprozesse von demokratischen Regimen und Regimen in der Grauzone zwischen autoritären und demokratischen Systemen zu analysieren.
Inhalte	Ziel ist es, Demokratiethorien sowie empirische Untersuchungsmethoden kritisch zu reflektieren, anzuwenden und konzeptionell weiterzuentwickeln. Das Modul behandelt sowohl das politische System der Bundesrepublik Deutschland als auch Staaten und Regionen innerhalb sowie außerhalb der OECD (insbesondere Europa, Asien, Ozeanien und Naher / Mittlerer Osten).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 SE mit je 2 SWS aus o.g. Themenbereichen Referate / Präsentationen, Semindiskussion, Gruppenarbeit Erwartete Studienleistungen: pro Seminar 1 Präsentation oder Leistung mit vergleichbarem Arbeitsaufwand (120 Stunden)
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Dringende Empfehlung: Fundierte Kenntnisse in Politischer Theorie, insbesondere Demokratiethorie sind wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Absolvierung dieses Moduls.
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul ist eines von sieben wählbaren Wahlpflichtmodulen, an dieses Modul kann das praxisbezogene Forschungsprojekt angegliedert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens (120 Stunden)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	jedes Wintersemester
Arbeitsaufwand	Insgesamt 360 Stunden , davon entfallen auf: Teilnahme an zwei Seminaren: 120 Stunden Studienleistungen: 120 Stunden Modulprüfung: 120 Stunden
Dauer des Moduls	ein Semester

Modulbezeichnung	Wahlpflicht-Modul "Europäische Integration"
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Qualifikationsziele	Lernziele sind die theoretisch angeleitete, zugleich empirisch orientierte Vertiefung von Kenntnissen über die Entstehung, die Funktionsweise und die Implikationen der neuen europäischen Ökonomie; über Aufbau und Wandel europäischer Institutionen, über einflussreiche Akteure, Interessengruppen und wichtige Konfliktfelder; über Europäisierungsprozesse (auch komparativ) sowie über veränderte Kontextbedingungen der europäischen Integration.
Inhalte	Analyse aktueller europäischer Entwicklungen im Kontext der ökonomischen, institutionellen und politischen Vertiefung und Erweiterung der Integration: <ul style="list-style-type: none"> • Probleme der europäischen Integration (ökonomische, gesellschaftliche, politisch-institutionelle Fragen) • Europäische Institutionen und European Governance (pol. Akteure im EU-System) • Öffentlichkeit, Zivilgesellschaft und Demokratie in Europa • Theorien der europäischen Integration • Politikfeldanalysen • Komparative Studien (z.B. Wohlfahrtsstaaten, Arbeitsmärkte, industrielle Beziehungen; Umweltstandards, soziale Bewegungen etc.)
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 SE mit je 2 SWS aus o.g. Themenbereichen Referate / Präsentationen, Semindiskussion, Gruppenarbeit Erwartete Studienleistungen: pro Seminar 1 Präsentation oder Leistung mit vergleichbarem Arbeitsaufwand (120 Stunden)
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Dringende Empfehlung: Grundkenntnisse der europäischen Integration sind wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Absolvierung dieses Moduls.
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul ist eines von sieben wählbaren Wahlpflichtmodulen, an dieses Modul kann das praxisbezogene Forschungsprojekt angegliedert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens (120 Stunden)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	jedes Sommersemester
Arbeitsaufwand	Insgesamt 360 Stunden , davon entfallen auf: Teilnahme an zwei Seminaren: 120 Stunden Studienleistungen: 120 Stunden Modulprüfung: 120 Stunden
Dauer des Moduls	ein Semester

Modulbezeichnung	Wahlpflicht-Modul „Internationale Beziehungen und Internationale Politische Ökonomie“
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Qualifikationsziele	vertieftes Verständnis von Strukturen, Akteuren und Prozessen der internationalen Politik und internationalen politischen Ökonomie
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • internationale Krisen und Konflikte • Probleme von Globalisierungsprozessen • Funktionsweisen internationaler Institutionen und Regime • Stellung Europas im internationalen System
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 SE mit je 2 SWS aus den o.g. Themenbereichen Referate / Präsentationen, Seminardiskussion, Gruppenarbeit, Hausarbeit
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch, englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Dringende Empfehlung: Grundkenntnisse der Internationalen Beziehungen und der Internationalen Politischen Ökonomie sind wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Absolvierung dieses Moduls.
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul ist eines von sieben wählbaren Wahlpflichtmodulen, an dieses Modul kann das praxisbezogene Forschungsprojekt angegliedert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens (120 Stunden)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	jedes Wintersemester
Arbeitsaufwand	Insgesamt 360 Stunden , davon entfallen auf: Teilnahme an zwei Seminaren: 120 Stunden Studienleistungen: 120 Stunden Modulprüfung: 120 Stunden
Dauer des Moduls	ein Semester

Modulbezeichnung	Wahlpflicht-Modul „Geschlechterverhältnisse, Wohlfahrtsstaat und Zivilgesellschaft“
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Qualifikationsziele	Das Wahlpflichtmodul qualifiziert für politikwissenschaftliche Berufsfelder im Bereich wohlfahrtsstaatlicher und zivilgesellschaftlicher Institutionen und im Bereich der Frauen- und Geschlechterpolitik und vermittelt Grundlagen für Forschungstätigkeiten oder weiterführende Studien in den Kernbereichen des Moduls. Integraler Bestandteil des Moduls ist die vertiefende Auseinandersetzung mit Problemen und Perspektiven des Geschlechterverhältnisses und der Geschlechterpolitik und mit zentralen Diskursen der feministischen Politikwissenschaft. Lernziele sind die Auseinandersetzung mit Fragen des sozialen und politischen Wandels unter besonderer Berücksichtigung von Strukturen, Potentialen und Risiken des Wohlfahrtsstaates und der Zivilgesellschaft (einschließlich NGOs).
Inhalte	Dies erfolgt über die kritische Aneignung theoretischer Grundlagen, Methoden und Befunde aus nachfolgenden Themenbereichen: <ul style="list-style-type: none"> • Geschichte, Theorie und Praxis sozialer Bewegungen • Konzepte der Zivilgesellschaft und der Nicht-Regierungspolitik / NGOs • Transformation des Wohlfahrtsstaates und der Geschlechterverhältnisse • Feministische Politikwissenschaft und Geschlechterdemokratie <u>Geschlechterverhältnisse und Frauenbewegungen im globalen Kontext</u>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 SE mit je 2 SWS aus den oben genannten Themenbereichen Referate / Präsentationen, Semindiskussion, Gruppenarbeit Erwartete Studienleistungen: pro Seminar 1 Präsentation oder Leistung mit vergleichbarem Arbeitsaufwand (120 Stunden) Die Genderperspektive findet ihren Niederschlag auch in der Orientierung der Lehr- und Lernformen am Prinzip der Geschlechterdemokratie.
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul ist eines von sieben wählbaren Wahlpflichtmodulen, an dieses Modul kann das praxisbezogene Forschungsprojekt angegliedert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens (120 Stunden)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	jedes Sommersemester
Arbeitsaufwand	Insgesamt 360 Stunden , davon entfallen auf: Teilnahme an zwei Seminaren: 120 Stunden Studienleistungen: 120 Stunden Modulprüfung: 120 Stunden
Dauer des Moduls	ein Semester

Modulbezeichnung	Pflichtmodul „Praxisorientiertes Forschungsprojekt“
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Praxismodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul "Praxisorientiertes Forschungsprojekt" steht inhaltlich in Zusammenhang mit einem gewählten Wahlpflichtmodul und soll sowohl praxisrelevant als auch forschungsorientiert angelegt sein. Es dient zugleich der berufspraktischen Orientierung und der Vertiefung von im Bachelor-Studiengang erworbenen Schlüsselqualifikationen (wie z. B. Projektplanung und –management). Die Ergebnisse des Projekts werden in einem Projektbericht zusammengefasst und in einer Präsentation vorgestellt.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	betreute Gruppenarbeit, Präsentation individuell bzw. in Arbeitsgruppen Erwartete Studienleistungen: Selbststudium mit Recherche und Problemstrukturierung (240 Stunden)
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Präsentation der Projektergebnisse und Projektbericht (120 Stunden)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> aus den gewichteten Teilprüfungsleistungen Präsentation (6/12) und Projektbericht (4/12)
Arbeitsaufwand	Insgesamt 360 Stunden, davon entfallen auf: Studienleistungen: 240 Stunden Modulprüfung: 120 Stunden
Turnus des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer des Moduls	max. 2 Semester

Modulbezeichnung	Modul „Berufspraktikum“
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Praxismodul
Qualifikationsziele	Erwerb von Praxiserfahrung, Vertiefung von Sozial- und Projektkompetenzen, Entwicklung eigener Berufsperspektiven
Inhalt	Einblick in berufliche Anwendungsfelder der Politikwissenschaft
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	MA Politikwissenschaft
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Praxisphase laut Anhang „Praktikumsrichtlinien“. Modulprüfung: Praktikumsbericht
Noten	Der Praktikumsbericht wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; diese Bewertung geht nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.
Arbeitsaufwand	360 Stunden, davon entfallen auf: Praktikum: 300 Stunden Modulprüfung: Praktikumsbericht (60 Stunden)
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Dauer des Moduls	8 Wochen

Modulbezeichnung	M.A.-Abschlussmodul
Leistungspunkte	30 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul besteht a. aus der Master-Arbeit, einer wissenschaftlichen Arbeit im Umfang von 80 - 90 Seiten (26 LP) und einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten zu einem Thema, welches den Wahlpflichtmodulen zuzuordnen ist und in welcher die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen soll, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Thema wissenschaftlich selbständig zu bearbeiten, sowie b. einem Prüfungskolloquium (4 LP) von 30 Minuten Dauer; davon entfallen 15 Minuten auf die Verteidigung der Master-Arbeit und 15 Minuten auf ein Thema aus einem weiteren Studiengebiet.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Wissenschaftliche Hausarbeit Prüfungskolloquium
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Mastermodul kann erst erfolgen, wenn 80 LP erworben sind.
Verwendbarkeit des Moduls	Das M.A.-Abschlussmodul steht am Ende des politikwissenschaftlichen MA-Studiums und ist für andere gestufte Studiengänge nicht geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Master-Arbeit und Prüfungskolloquium
Noten	Die Notenvergabe erfolgt nach den gewichteten Teilprüfungsleistungen Masterarbeit (80 %) und Prüfungskolloquium (20 %).
Turnus des Angebots	Anmeldung jederzeit
Arbeitsaufwand	900 Stunden
Dauer des Moduls	Master-Arbeit (6 Monate) Prüfungskolloquium incl. Vorbereitung (120 Stunden).

Anhang 2: Importierte Profilmulangebote zum Masterstudiengang „Politikwissenschaft“

Im Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ müssen Profilmodule im Umfang von 18 Leistungspunkten (LP) erfolgreich absolviert werden.

Der folgende Katalog benennt die Studiengänge bzw. die konkreten Studienangebote, die zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die StPO im Rahmen des Masterstudiengangs "Politikwissenschaft" als Profilmul studiert werden können. Das aktuelle Angebot wird in geeigneter Form durch die Studiengangverantwortlichen veröffentlicht.

Die wählbaren Modulpakete bzw. Module sind, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach Maßgabe der Studiengänge, aus denen sie exportiert werden, zu absolvieren. Das heißt, dass für diese Module die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung finden.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss geändert oder ergänzt werden, insbesondere dann, wenn sich die nicht verbindlich vereinbarten, offenen Studienangebote der „Herkunftsstudiengänge“ ändern. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin in Erfahrung gebracht werden. Studierenden wird empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung aufzusuchen. Die vorhandenen Vereinbarungen basieren überwiegend auf der Annahme, dass keine Vorkenntnisse im jeweiligen Importmodul vorhanden sind. Weiterführende Angebote sind in der Regel möglich, bitte kontaktieren Sie hierzu die Studienberatung Politikwissenschaft.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lagen folgende Vereinbarungen über wählbare Profilmul- und Importmodule für den Studiengang „Politikwissenschaft“ vor:

verwendbar für MA Politikwissenschaft		Importmodul (18 LP)		
Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
Rechtswissenschaft		Grundlagenmodul Öffentliches Recht	6	4
		Modul Verwaltungsrecht	12	8
		Modul Medienrecht	6	2
		Modul Europäisches Recht	6	4
		Vertiefungsmodul Europäisches Recht	6	2
		Modul Internationales	12	6

		Recht		
		Vertiefungsmodul Internationales Recht	6	2
BA Volkswirtschaft	B-VWL-A: VWL-EINF	Einführungsmodul: Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6	4
	B-VWL-B: MIKRO I	Grundlegendes Modul: Mikroökonomie I	6	4
	B-VWL-B: MAKRO I	Grundlegendes Modul: Makroökonomie I	6	4
	B-VWL-B: INST	Grundlegendes Modul: Grundlagen der neuen Institutionenökonomik	6	4
	B-VWL-B: WIPOL	Grundlegendes Modul: Wirtschaftspolitik	6	4
	B-VWL-C: B-AVWL a	Vertiefendes Modul: Allgemeine VWL a: Makroökonomie II, Theorie und Politik der Besteuerung	6	4
	B-VWL-C: B-AVWL b	Vertiefendes Modul: Allgemeine VWL b: Industrieökonomik, Wettbewerbspolitik	6	4
	B-AVWL c	Vertiefendes Modul: Allgemeine VWL c: Öffentliche Ausgaben und	6	4

		Politische Ökonomie, Wachstum und Entwicklung		
	B-VWL-C: B-SVWL-IW VL	Vertiefendes Modul: Spezielle VWL: Internationale und europäische Wirtschaft (Vorlesung)	6	4
	B-VWL-C: B-SVWL-IW SEM	Vertiefendes Modul: Spezielle VWL: Internationale und europäische Wirtschaft (Seminar)	6	4
	B-VWL-C: B-SVWLINST VL	Vertiefendes Modul: Spezielle VWL: Institutionen- und Ordnungsökonomik (Vorlesung)	6	4
	B-VWL-C: B-SVWLINST SEM	Vertiefendes Modul: Spezielle VWL: Institutionen- und Ordnungsökonomik (Seminar)	6	4
BA Betriebswirtschaftslehre	B-BWL-A: GBWL-EINF	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	6	4
	B-BWL-B: GBWL-ABS	Grundlegendes Modul: Absatzwirtschaft	6	4
	B-BWL-B: GBWL-EUP	Grundlegendes Modul: Entscheidung und Produktion	6	4
	B-BWL-B: GBWL-INFI I	Grundlegendes Modul:	6	4

		Investition und Finanzierung unter Sicherheit		
	B-BWL-B: GBWL-BIL	Grundlegendes Modul: Bilanzen	6	4
	B-BWL-B: GBWL-KLR	Grundlegendes Modul: Kosten- und Leistungsrechnung	6	4
	B-BWL-C: BWL-BAS	Vertiefungsmodul: Betriebliche Anwendungssysteme	6	4
	B-BWL-C: BWL-BI	Vertiefungsmodul: Business Intelligence	6	4
	B-BWL-C: BWL-CO	Vertiefungsmodul: Controlling	6	4
	B-BWL-C: BWL-STEU	Vertiefungsmodul: Grundlagen der Besteuerung	6	4
	B-BWL-C: BWL-JUJ	Vertiefungsmodul: Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	6	4
	B-BWL-C: BWL-INFI II	Vertiefungsmodul: Investition und Finanzierung unter Risiko	6	4
	B-BWL-C: BWL-LOG	Vertiefungsmodul: Logistik	6	4
	B-BWL-C: BWL-MGT	Vertiefungsmodul: Managementlehre	6	4
	B-BWL-C: BWL-MARK	Vertiefungsmodul: Marketing	6	4
	B-BWL-C: BWL-TIM	Technologie- und Innovationsmanagement	6	4
	B-BWL-D: BIM	Ergänzungsmodul: Grundlagen des betrieblichen Informationsmanag	6	4

		ements		
	B-BWL-D: BIM	Ergänzungsmodul: Mathematik	6	4
	B-BWL-D: BIM STAT-DES	Ergänzungsmodul: Deskriptive Statistik	6	4
	B-BWL-D: BIM STAT-IND	Ergänzungsmodul: Induktive Statistik	6	4
BA Sozialwissenschaften	Modul 2	Theorie und Geschichte der Sozialwissenschaft en	20	8
	Modul 3	Sozialstrukturanaly se	18	8
	Modul 4	Friedens- und Konfliktforschung	18	8
	Modul 7.1	Arbeit und Geschlecht	12	6
	Modul 7.2	Politische Sozialisation	12	6
	Modul 7.3	Wirtschaft, Politik und Arbeit	12	6
	Modul 7.4	Globalisierung und Gesellschaftlicher Wandel	12	6
BA Friedens- und Konfliktforschung	Modul 1	Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung	6	4
	Modul 2	Einführung in die Theorie der Konfliktforschung	6	2
	Modul 3	Einführung in Formen der Konfliktregelung	6	2
	Modul 4	Konflikte und Friedensprozesse in Theorie und Praxis	6	4
	Modul 5	Aktuelle Konflikte und ihre Bearbeitung	6	2

	Modul 6	Kritische Ansätze der Friedens- und Konfliktforschung	6	2
BA Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaften	Einführungsmodul	Einführungsmodul Allgemeine Kulturwissenschaft	2	2
	Basismodul	Basismodul "Gesellschaft, Kultur und Religion"	16 / 18	6
	Aufbaumodul	Aufbaumodul	18	6
B.A./M.A. Philosophie	Exportmodul 2a	Geschichte der Philosophie	64	4
	Exportmodul 2b	Geschichte der Philosophie	10	6
	Exportmodul 3a	Theoretische Philosophie	6	4
	Exportmodul 3b	Theoretische Philosophie	10	6
	Exportmodul 4a	Praktische Philosophie	6	4
	Exportmodul 4b	Praktische Philosophie	10	6
	Exportmodul 5	Geschichte der Philosophie	10	4
	Exportmodul 6	Disziplinen der Philosophie	10	4
	Exportmodul 7	Immanuel Kant / Themen der Aufklärungsphilosophie	12/14	4/6
	Exportmodul 8	Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie	12/14	4/6
	Exportmodul 9	Angewandte Ethik	12/14	4/6
	Exportmodul 10	Philosophie der Gesellschaft	12/14	4/6
MA Psychologie	Angebot 9:	Modul F-6 und H-12	18	12

BA Geschichte

Basismodul	Alte Geschichte	12	4
Basismodul	Mittelalterliche Geschichte	12	4
Basismodul	Neuere Geschichte	12	4
Vertiefungsmodul 1	Alte Geschichte	12	4
Vertiefungsmodul 1	Mittelalterliche Geschichte	12	4
Vertiefungsmodul 1	Neuere Geschichte	12	4
Vertiefungsmodul 1	Vertiefungsmodul Freier Wahl (ohne Hausarbeit)	6	4
Vertiefungsmodul 1	Theorie und Hermeneutik	6	
Basismodul:	Deutsche Sprache A1	12	
Basismodul:	Literatur des Mittelalters A2	12	
Basismodul:	Neuere deutsche Literatur A3	12	
<u>Aufbaumodul:</u>	Deutsche Sprache A4	12	
<u>Aufbaumodul:</u>	Literatur des Mittelalters und der frühen Neuzeit A5	12	
<u>Aufbaumodul:</u>	Neuere deutsche Literatur A6	12	
<u>Aufbaumodul:</u>	Deutsche Sprache A7	12	
<u>Aufbaumodul:</u>	Literatur des Mittelalters und der frühen Neuzeit A8	12	
<u>Aufbaumodul:</u>	Neuere deutsche Literatur A9	12	
Modul 11	Grundlagen Kunstgeschichte / Einführung in die Bildkünste	12	6

B.A. Deutsche Sprache und Literatur (Germanistik)

B.A. Kunstgeschichte

M.A. Medienwissenschaft
B.A. Orientwissenschaft

Modul 12	Grundlagen Kunstgeschichte / Einführung in die Architektur	12	6
Modul 13	Grundlagen Kunstgeschichte / Einführung in die Quellen und Methoden	12	4
Modul 22	Fallstudien / Vertiefung	6	4
Modul 1	Medienkultur	12	4
10 BA OrWiss F2	Geschichte und Kultur des Nahen und Mittleren Ostens		
10 BA OrWiss F3	Der Nahe und Mittlere Osten in der Gegenwart	6	4
10 BA OrWiss A1	Basismodul Arabisch I	9	
10 BA OrWiss A2	Basismodul Arabisch A2	9	
10 BA OrWiss Ar2	Aufbaumodul Arabische Kulturgeschichte	6	2
10 BA OrWiss P1	Basismodul Persisch I	9	
10 BA OrWiss P2	Basismodul Persisch II	9	
10 BA OrWiss P7	Basismodul Persische Literatur und Kultur	6	2
10 BA OrWiss T1	Basismodul Türkisch I	9	
10 BA OrWiss T2	Basismodul Türkisch II	9	
10 BA OrWiss T3	Basismodul Türkische Literatur und Kultur	6	2
Modul E1	Sprachpraxis Grundmodul	12	4
Modul E2	Fachwissenschaft Grundmodul	12	4

BA Romanische Philologie m. d.
Schwerp. Italienisch

	Modul E3	Sprachpraxis Aufbaumodul	12	4
	Modul E4	Fachwissenschaft Aufbaumodul	12	4
BA Romanische Philologie m. d. Schwerp. Französisch	Modul E1	Sprachpraxis Grundmodul	12	4
	Modul E2	Fachwissenschaft Grundmodul	12	4
	Modul E3	Sprachpraxis Aufbaumodul	12	4
	Modul E4	Fachwissenschaft Aufbaumodul	12	4
BA Romanische Philologie m. d. Schwerp. Spanisch	Modul E1	Sprachpraxis Grundmodul	12	4
	Modul E2	Fachwissenschaft Grundmodul	12	4
	Modul E3	Sprachpraxis Aufbaumodul	12	4
	Modul E4	Fachwissenschaft Aufbaumodul	12	4
BA Romanische Philologie m. d. Schwerp. Portugiesisch	Modul E1	Sprachpraxis Grundmodul	12	4
	Modul E2	Fachwissenschaft Grundmodul	12	4
	Modul E3	Sprachpraxis Aufbaumodul	12	4
BA Romanische Philologie m. d. Schwerp. Katalanisch	Modul E1	Sprachpraxis Grundmodul	12	4
	Modul E2	Fachwissenschaft Grundmodul	12	4
	Modul E3	Sprachpraxis Aufbaumodul		

Modulgruppe T1	Einführung in die Geographie Hydro- und Klimageographie Bodengeographie und Geomorphologie Biogeographie Mensch und Umwelt Geographie des ländlichen Raums Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie Stadt- und Bevölkerungsgeographie	6	4
<u>Modulgruppe T2</u>	Spezielle Physische Geographie Spezielle Humangeographie Raumordnung und Raumplanung	24	6
<u>Modulgruppe M1</u>	Karteninterpretation Topographische und thematische Kartographie	6	4
<u>Modulgruppe M2</u>	Computerkartographie Geographische Informationssysteme Fernerkundung I Statistik Methoden der empirischen Sozialforschung	21	20

M.A. Erziehungs- und
Bildungswissenschaft

Modul M1a	Theorien und Geschichte der Sozialpädagogik und des Sozialwesens: Analyse – Reflexion – Forschung	6	4
Modul M1b	Das Institutionenfeld der Erwachsenenbildung/ Außerschulischen Jugendbildung: Organisation – Management – Leitung	6	4
Modul M2	Beratung, Moderation und Supervision Modul	6	4
B12c:	Naturbeziehung, Umweltbildung und Umweltkommunikation	6	

II.

Im nicht konkret spezifizierbarem Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

Anhang 3: Erwartete Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen

	SWS	LP	Erwartete Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen
Vier Wahlpflichtmodule aus:			
"Politikwissenschaftliche Methoden" 2 SE	4	12	Erwartete Studienleistungen: 8 x mündliche Präsentation Prüfungsleistungen: 4 x schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens
"Politische Theorie und Ideengeschichte" 2 SE	4	12	
"Gesellschaftliche Strukturkonflikte und Politikfeldanalyse" 2 SE	4	12	
"Demokratieprobleme und empirische Demokratieforschung" 2 SE	4	12	
"Europäische Integration" 2 SE	4	12	
"Internationale Beziehungen und Internationale Politische Ökonomie" 2 SE	4	12	
„Geschlechterverhältnisse, Wohlfahrtsstaat und Zivilgesellschaft“ 2 SE	4	12	
Importmodul	X	18	Entsprechend den Vorgaben der Anbieter
Pflichtmodul Berufspraktikum	8 Wochen	12	Prüfungsleistung: Praktikumsbericht (unbenotet)
Pflichtmodul Forschungsprojekt	x	12	Erwartete Studienleistungen: Selbststudium mit Recherche und Problemstrukturierung Prüfungsleistung Projektbericht und Projektpräsentation, (benotet)
Pflichtmodul "Masterprüfung" Master-Arbeit (26 LP) und Prüfungskolloquium (4 LP)	x	30	Prüfungsleistung: Master-Arbeit (80 %) und Prüfungskolloquium (20 %)
	16 + X	120	

Anhang 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Semester				Leistungspunkte
1	Wahlpflichtmodul 1 (12 LP)	Wahlpflichtmodul 2 (12 LP)	Importmodul (18 LP)	30
2	Wahlpflichtmodul 3 (12 LP)	Forschungsprojekt (12 LP)		30
3	Wahlpflichtmodul 4 (12 LP)	Praktikum (12 LP) (vorlesungsfreie Zeit des 3. Fachsemesters)		30
4	Masterarbeit (26 LP) und Prüfungskolloquium (4 LP)			30

Anhang 5: Praktikumsrichtlinien

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Studierenden des Masterstudiengang Politikwissenschaft absolvieren gemäß § 8 der Master-Ordnung während ihres Studiums ein Berufspraktikum
- (2) Das Berufspraktikum verbindet einen gewählten fachwissenschaftlichen Schwerpunkt mit einem berufsfeldbezogenen Praktikum. Es hat eine Dauer von acht Wochen und schließt mit einem Praktikumsbericht ab.
- (3) Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Gegebenenfalls ist die Vermittlung der Praktikumsberatung am Institut für Politikwissenschaft in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Praktikumsberatung

Das Institut für Politikwissenschaft der Philipps-Universität Marburg stellt eine Praktikumsberaterin oder einen Praktikumsberater zur Verfügung. Der Tätigkeitsbereich umfasst die Pflege von Kontakten zu Praktikumsanbietern und die Akquirierung neuer Praktikumsstellen. Sie oder er berät die Studierenden bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsstellen und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.

§ 3 Praktikumsstellen

Praktikumsstellen werden anerkannt, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventinnen oder Absolventen des Masterstudiengangs Politikwissenschaft aufweisen (vgl. § 2 Abs.2 der Masterordnung).

§ 4 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

Das Berufspraktikum kann frühestens nach dem 2. Semester absolviert werden. Es umfasst bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von 2 Monaten (mindestens 280 Stunden) und soll möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von 4 Wochen nicht unterschreiten dürfen.

§ 5 Anerkennung von Praktika

Sofern dem Berufspraktikum vergleichbare praktische Leistungen erbracht worden sind, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Masterstudiengang Politikwissenschaft stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und 4 entsprechen, werden diese auf Antrag anerkannt.

§ 6 Leistungsnachweis

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Berufspraktikums wird von dem Praktikumsberater oder der Praktikumsberaterin aufgrund eines schriftlichen Praktikumsberichtes ausgestellt.

§ 7 Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von ca. 10 Seiten haben; er besteht aus drei Teilen:

1. Der Praktikumsbescheinigung des Praktikumsanbieters.

Nach Beendigung des Praktikums legen die Studierenden dem/der Praktikumsbeater/in eine Bescheinigung des Praktikumsanbieters über Zeitpunkt und Dauer des Praktikums vor. Diese Erklärung wird vom Praktikumsnehmer gegengezeichnet.

2. Einer Kurzinformation, die Auskunft gibt über
Name und Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle;
Dauer des Praktikums;
3. Dem Erfahrungsbericht der Praktikantin / des Praktikanten.

Dieser Bericht umfasst

- eine Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsrahmen;
- eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle;
- eine Beschreibung der Tätigkeit der Praktikantin oder des Praktikanten;
- eine kritische Würdigung des eigenen Praktikums unter Berücksichtigung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
- die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für die Berufswahl.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

-Anhang 6: „Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Politikwissenschaft der Philipps-Universität Marburg“

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen; Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Zum Masterstudiengang Politikwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. a) einen erfolgreichen Abschluss in einem politikwissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss, mit mindestens der Note „befriedigend“ (3,0) gem. § 16 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen* oder
 - b) einen vergleichbaren Abschluss mit politik- oder sozialwissenschaftlichen Anteilen im Umfang von mind. 120 Leistungspunkten (LP) und der Bewertung mit mindestens der Note „befriedigend“ (3,0) gem. § 16 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen* oder
 - c) einen Abschluss eines B.A.- Studiengangs in Politikwissenschaft und eine mindestens zweijährige Berufspraxis in einem Berufsfeld gemäß § 2 Abs. 2 der Masterordnung sowie
2. Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“.

Die Zulassung kann mit der Auflage verbunden werden, dass fehlende Kompetenzen im Umfang von maximal 18 Leistungspunkten (LP) bis zum Ende des 2. Fachsemesters nachgeholt werden. Die Entscheidung obliegt der Fachkommission. Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 2 können bis zum Ende des 2. Fachsemesters nachgeholt werden. Eine Einschreibung erfolgt in diesen Fällen unter Vorbehalt.

(2) Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen haben.

§ 2 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind in Kopie und ggf. mit beglaubigter Übersetzung beizufügen:

- a) Nachweis über:
 - einen erfolgreichen Abschluss in einem politikwissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss, mit mindestens der Note „befriedigend“ (3,0) oder
 - einen vergleichbaren Abschluss mit politik- oder sozialwissenschaftlichen Anteilen im Umfang von mind. 150 Leistungspunkten (LP) und der Bewertung mit mindestens „befriedigend“ (3,0) gem. § 16 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen* oder
 - einen Abschluss eines B.A.- Studiengangs in Politikwissenschaft und einer mindestens zweijährigen Berufspraxis in einem Berufsfeld gemäß § 2 Abs. 2 der Masterordnung.
- b) Nachweis über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“.
- c) Tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A4-Seite
- d) Motivationsschreiben im Umfang von ca. 3 DIN-A4-Seiten, in dem die Bewerberin /der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung darlegt, die sich auf persönlichen Einsatz, soziale Kompetenz und Teamfähigkeit, selbstreflexives Arbeiten, Praxiserfahrung im Bereich der Politikwissenschaft bezieht
- e) Ggf. Nachweise zu den unter d) genannten Eignungsgründen

(2) Liegt die Gesamtnote des Abschlusses zum Bewerbungsschluss noch nicht vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten (ECTS) ein

Nachweis über mindestens 120 Leistungspunkte mit einer hierüber errechneten Gesamtnote von mindestens „befriedigend“ (3,0) zu führen. Der endgültige Nachweis über den Studienabschluss ist bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters zu führen. Eine Einschreibung erfolgt bis dahin unter Vorbehalt.

§ 3 Fachkommission

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Fachkommission.

(2) Die Kommission setzt sich aus zwei Fachvertretern/Fachvertreterinnen zusammen.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen form- und fristgerechten Antrag nach Maßgabe des § 2 gestellt hat.

(2) Die Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung erfolgt aufgrund der im Folgenden genannten Kriterien und Nachweise. Die Kriterien sind jeweils mit Eignungspunkten versehen, die den Bewerberinnen und Bewerbern zugeordnet werden. Insgesamt können bis zu 10 Eignungspunkte im Eignungsfeststellungsverfahren erreicht werden.

1. Gesamtnote gemäß § 2 Abs. 1 a):

Für die Gesamtnote werden bis zu 4 Punkten in folgender Weise vergeben:

Note 1,0 bis 1,5 = 4 Punkte, Note 1,51 bis 2,5 = 3 Punkte, Note 2,51 bis 3,5 = 2 Punkte, Note 3,51 bis 4,0 = 1 Punkt.

2. Bewertung des Motivationsschreibens sowie des Lebenslaufes nebst zugehörigen Nachweisen nach § 2 Abs. 1 c, d, e auf fachbezogene und persönliche Eignung:

0 bis 6 Punkte.

In dem Motivationsschreiben mit zugehörigem Lebenslauf soll die Bewerberin /der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung darlegt, die sich auf persönlichen Einsatz, soziale Kompetenz und Teamfähigkeit, selbstreflexives Arbeiten, Praxiserfahrung im Bereich der Politikwissenschaft bezieht. Anhand dieser Kriterien wird ein Gesamteindruck von dem Bewerber oder der Bewerberin ermittelt. Welche Bedeutung den einzelnen Kriterien bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses beigemessen worden ist, ist in einem Kurzprotokoll zu erfassen. Aus dem Protokoll müssen die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung geführt haben, hervorgehen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 5 Punkten.

§ 5 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.